

15.04.85

EG - Fz - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Einführung befristeter Sondermaßnahmen betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften im Hinblick auf den Beitritt Spaniens und Portugals

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 des Rates zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden

KOM(84) 680 endg.; EG-Dok. 4220/85

Punkt der 550. Sitzung des Bundesrates am 26. April 1985

58/1/85

- 2 -

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

EG
Fz

1. Der Bundesrat verkennt nicht die Notwendigkeit, zur raschen Integration spanischer und portugiesischer Staatsangehöriger in das EG-Personal besondere Maßnahmen zu treffen.

Der Bundesrat bittet jedoch die Bundesregierung, nur solchen Regelungen zuzustimmen, die zeitlich begrenzt sind und sich in ihrem Umfang unmittelbar auf die Erreichung ihres Zwecks beschränken und

EG
In

EG

2. den Vorschlag einer Verordnung zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst [in der vorliegenden Fassung] abzulehnen.

EG
In

3. Der Verordnungsvorschlag sieht vor, daß zur Erleichterung der Integration von Bediensteten aus den neuen Mitgliedstaaten Portugal und Spanien und zum Erwerb neuer Kompetenzen bis zu 20 % der Zahl der EG-Beamten in bestimmten Besoldungsgruppen vorzeitig ausscheiden können. Diese Zahl geht weit über das hinaus, was aus Anlaß des Beitritts Portugals und Spaniens erforderlich ist.

- 3 -

EG
In
bei Annahme
entfällt 5.)

4. Es liegt daher die Annahme nahe, daß der Beitritt neuer Mitgliedstaaten in erster Linie zum Anlaß genommen werden soll, die Beförderungs- und Altersstruktur des EG-Personals zu verbessern. Solche Versuche müssen im Hinblick auf die damit verbundenen finanziellen Folgen unterbunden werden. Die vorgesehenen Sondermaßnahmen müssen vielmehr ausschließlich der Lösung der Personalprobleme dienen, die im Zusammenhang mit dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten stehen, und können nicht mit dem Erwerb neuer Kompetenzen der Gemeinschaft begründet werden.

Fz

5. Weitergehenden Freisetzungsmaßnahmen, die sich nicht aus den Erfordernissen des Beitritts Spaniens und Portugals ergeben, und die die Kommission allgemein mit "der Gemeinschaft zugewachsenen neuen Kompetenzen" begründet, sollte die Bundesregierung nicht zustimmen.

Sie entsprechen früheren Versuchen der Kommission, mit solchen Maßnahmen die Laufbahn-, Beförderungs- und Altersstruktur des EG-Personals zu verbessern, die die Bundesregierung auch mit Rücksicht auf die nationalen Gegebenheiten bisher abgelehnt hat.

EG
In

6. Es ist daher erforderlich, daß die Kommission im einzelnen darlegt, in welchem Umfang Planstellen mit portugiesischen und spanischen Staatsangehörigen zu besetzen sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß allein die natürliche Fluktuation jährlich zu einem Freiwerden von rund 2 % der Planstellen der EG-Bediensteten führt.

58/1/85

Bei Vorliegen von exaktem Zahlenmaterial wäre es außerdem möglich und sinnvoll, die Zahl der Beamten, deren Ausscheiden bei den einzelnen Organen der Gemeinschaft im Hinblick auf den Beitritt neuer Mitgliedstaaten erforderlich ist, in der Verordnung selbst festzulegen, so wie dies in der Verordnung Nr. 2150/82 des Rates vom 28. Juli 1982 (ABl. L 228 vom 4. August 1982) geschehen ist, die aus Anlaß des Beitritts Griechenlands erlassen worden ist.

Im übrigen sind die versorgungsrechtlichen Regelungen zu großzügig bemessen. Sie sollten in einem vernünftigen Verhältnis zu vergleichbaren Versorgungsregelungen in den Mitgliedstaaten stehen.

EG
Fz

7. Weiter fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, auf die Aufnahme eines Progressionsvorbehaltes in die Verordnung des Rates zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften zumindest für die Fälle der "Frühpensionierung" hinzuwirken. Dies ist schon aus Wettbewerbsgründen erforderlich, da die frühzeitig pensionierten Beamten in aller Regel eine anwaltschaftliche oder beratende Tätigkeit im Inland aufnehmen werden und ohne Einführung des Progressionsvorbehaltes zusätzlich erhebliche steuerliche Vorteile gegenüber anderen Steuerpflichtigen genießen würden.